



## **COVID-19-Schutzkonzept Gemeinde Zollikon: Schwimmbad Fohrbach (Stand 1. März 2021)**

### **Inhalt**

1. Ausgangslage.....	1
2. Reinigung und Hygiene .....	1
3. Trainingsbetrieb.....	2
4. Maskenpflicht.....	2
5. Regeln für Mitarbeitende .....	3

### **1. Ausgangslage**

Gemäss den Vorgaben des Bundesrats vom 24. Februar 2021 bleibt das Schwimmbad Fohrbach inkl. Sauna und Fitnesscenter bis und mit mindestens 21. März 2021 für die Öffentlichkeit geschlossen.

Für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger gelten mit Ausnahme des Zuschauerverbots im Sport ab 1. März 2021 keine Einschränkungen mehr. Trainings im Schwimmbad sowie in der Turnhalle dürfen von dieser Altersgruppe uneingeschränkt abgehalten werden.

Anderes Publikum hat keinen Zutritt auf die Anlage.

Generell gilt:

- Eine Verbreitung des Corona-Virus im Betrieb und eine Ansteckung von Mitarbeitenden oder Dritten zu verhindern.
- Besonders gefährdete Personen sowie Schwangere mit speziellen Massnahmen zu schützen.
- Den Betrieb, soweit es die Vorgaben erlauben, während der Pandemie zu gewährleisten.

### **2. Reinigung und Hygiene**

Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Badeanlagen bereits im Normalbetrieb sehr hoch, stark reglementiert und kontrolliert.

Die Infrastruktur der Bäder mit Gästezonen (Eingang, Gänge, Umkleiden, sanitäre Räume und Badehalle) sowie der rückwärtigen Zone (technische Infrastruktur, Personalräume, Lagerräume) werden gemäss der SIA-Norm 385/9 „Wasser und Wasseraufbereitungsanlagen in Gemeinschaftsbädern“ sowie der SVG Empfehlung „Hygiene von Freizeit- und Sportanlagen“ gereinigt und unterhalten.

Zusätzlich werden folgende Massnahmen zur Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG umgesetzt:

- Im Eingangsbereich, in den Garderoben und bei den Toiletten sind zusätzliche Desinfektionsspender aufgestellt oder montiert.
- Die Desinfektion sämtlicher Türgriffe, Drehkreuze, Handläufe bei Beckenleitern erfolgt mehrmals täglich.
- Die Flächendesinfektion der Bodenbeläge im Hallenbad erfolgt täglich.

### **3. Trainingsbetrieb**

Wettkämpfe dürfen ausschliesslich ohne Publikum ausgetragen werden. Ansonsten gibt es für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger keine Einschränkungen im Sport.

Insbesondere gilt für diese Altersgruppe:

- Personen, die sich krank fühlen, werden aufgefordert zu Hause zu bleiben.
- Keine Begrenzung der Gruppengrösse.
- Ein Mindestplatzbedarf ist nicht vorgeschrieben.
- Ab 22.00 Uhr ist die Badeanlage Fohrbach geschlossen.
- Es sind so viele Trainerinnen und Trainer zugelassen, wie bei Trainings oder Wettkämpfen ohne Einschränkungen dabei sein würden.
- Kontaktsportarten sind erlaubt.
- Erwachsene dürfen kleine Kinder, die nicht selbständig eine Sportanlage besuchen können, in die Anlage begleiten, aber selber keinen Sport treiben und sie dürfen sich in der Sportanlage ausschliesslich beim Bringen und Abholen der Kinder aufhalten. Während des Trainings haben sie die Anlage zu verlassen.

### **4. Maskenpflicht**

Auf der ganzen Anlage besteht für alle Mitarbeitenden und Besuchenden ab dem 12. Altersjahr eine Maskenpflicht.

Dies gilt:

- Beim Aufenthalt in Innenbereich.
- Bei allen Arbeiten im Innenbereich.
- Bei allen Teambesprechungen und Sitzungen.
- Bei Kontakt mit Kunden und Lieferanten.
- Auf Dienstfahrten oder bei privaten Fahrten während des Arbeitstags, wenn sich mehr als eine Person im selben Fahrzeug befindet.

Ausgenommen von der Maskentragpflicht sind:

- Kinder unter 12 Jahren.
- Kinder und Personen bis 20 Jahre während dem Training in der Schwimmhalle.
- Mitarbeitende alleine im Büro. Sobald eine weitere Person den Raum betritt, gilt für alle Anwesenden Maskenpflicht.
- Mitarbeitende bei Arbeiten im Freien sofern die Mindestdistanz von 1.5 Meter eingehalten werden kann.
- Personen mit einem ärztlichen Dispens.

## **5. Regeln für Mitarbeitende**

- Mitarbeitende, die sich krank fühlen werden aufgefordert, zu Hause zu bleiben.
- Besonders gefährdete oder schwangere Mitarbeitende bleiben zu Hause, wenn ihnen keine Arbeit mit gleichwertigem Schutz angeboten werden kann.
- Unvermeidliche Kontakte sind in ausreichend grossen Räumen durchzuführen, welche das Einhalten der Mindestdistanz von 1.5 Meter erlauben. Die im Raum angeschlagene Maximalbelegung darf nicht überschritten werden.
- Persönliche Kontakte meiden: Die Mitarbeitenden werden angehalten, bei der Arbeit, in Pausen, auf dem Arbeitsweg verzichtbare physische Kontakte zu anderen Personen zu meiden und sich auch in der Freizeit an die Verhaltensregeln des BAG zu halten.
- Kontakt mit mutmasslich Infizierten: Es gelten primär die Anordnungen des kantonsärztlichen Dienstes. Mitarbeitende, die ungeschützt über eine Viertelstunde näheren Kontakt mit solchen Personen hatten, bleiben in Selbstquarantäne bis zur Klärung des Verdachts oder einer Anordnung des kantonsärztlichen Dienstes. Wenn die mutmasslich infizierte Person positiv getestet wurde, bleiben die Mitarbeitenden während 10 Tagen seit dem letzten Kontakt in Quarantäne. Zeigen sich in dieser Frist keine Krankheitszeichen, ist die Arbeit wieder aufzunehmen. Wenn die mutmasslich infizierte Kontaktperson negativ getestet wird, kann die Arbeit wieder aufgenommen werden.
- Minuziös genaue Hygiene: Kontaktflächen, die von mehreren Personen berührt werden, mehrmals täglich reinigen.

- Wer sich krank fühlt, bleibt zu Hause.

Vom Krisenstab "Corona" am 25. Februar 2021 genehmigt.